

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("Einkaufsbedingungen") gelten gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden "Lieferant") für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.

1. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die von uns gestellte Anfrage zu halten. Angebote sind für uns stets kostenlos. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit der schriftlichen Bestellung verbindlich. Es gilt die Textform iSd. § 126 b BGB. Alle Preise sind Festpreise ohne Nachforderungen und Vorbehalt. Jede Bestellung ist unverzüglich und unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns vor, Bestellungen, deren Bestätigung uns nicht innerhalb einer angemessenen Frist - spätestens 10 Tage nach Absendung der Bestellung - vorliegt, zurückzuziehen. Durch Annahme unserer Bestellung erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen.
2. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich frei Haus. Werden die Frachtkosten von uns übernommen, dann nur bis maximal in der Höhe, die uns durch Bahnfracht entstanden wäre. Über- und Unterlieferungen sind ohne unsere Zustimmung nicht statthaft.
3. Eine vereinbarte Lieferzeit ist wesentlicher Vertragsbestandteil. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen bzw. evtl. vereinbarter Zahlungen, kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen oder Zahlungen angemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat. Höhere Gewalt bei uns, Arbeitskämpfe, Unruhen oder sonstige, von uns nicht zu vertretende Umstände, die zu Störungen unserer Fertigung oder der unserer Kunden führen, befreien uns für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme- oder Schadenersatzpflicht. Gegebenenfalls sind wir verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich die Beendigung der Störung mitzuteilen.
4. Leistungs- oder sonstige Angaben über technische, physikalische, chemische, mechanische oder sonstige Merkmale und DIN-, VDE oder sonstige sowie vertraglich vereinbarte überbetriebliche Normen sind einzuhalten.
5. Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001 unterhalten. Wir sind berechtigt, das System des Lieferanten nach vorheriger Abstimmung im Wege von Audits zu überprüfen.
6. Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns mit allen notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung auszustatten.
7. Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.
8. Rechnungen dürfen nicht den Waren beigelegt werden. Zweite und dritte Ausfertigungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Fristen beginnen jedoch nicht vor Eingang der Ware. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt unserer Rechte aus mangelhafter Lieferung. Soweit bei Fälligkeit Mängelrügen bereits bekannt sind, sind wir berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Eine Abtretung der aus dem Vertrag bestehenden Forderungen des Lieferanten an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Ein Einzug durch Dritte ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn der Lieferant mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer von uns nicht bestrittenen Forderung aufrechnen kann. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
9. Der Liefergegenstand muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Unfallverhütungsvorschriften erfüllen. Durch die Bestätigung des Wareneingangs werden qualitäts- oder quantitätsmäßige Beanstandungen, die nach Wareneingang festgestellt wurden, nicht ausgeschlossen. Die Festlegung und Erfüllung von Abnahmebedingungen (z. B. AQL) beschränkt nicht die Gewährleistungshaftung. Wir sind verpflichtet, bei der Wareneingangskontrolle, während der Verarbeitung oder aufgrund der Analysen von Reklamationsfällen erkannte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen. Die Gewährleistung beträgt drei Jahre nach Gefahrübergang bzw. Abnahme (§ 640 BGB), soweit die gesetzliche Frist nicht länger ist. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich jeweils um die zwischen Mängelrüge und Mangelbeseitigung liegende Zeitspanne. Bei Lieferung von Ersatzteilen beginnt für diese Teile eine neue Gewährleistungsfrist. Handelt es sich um wesentliche Teile, so bezieht sich der neue Beginn der Gewährleistungsfrist auf den gesamten Liefergegenstand. Ist ein Abnahmeversuch vereinbart, so beginnt die Gewährleistungsfrist erst zu laufen, wenn die Abnahme uneingeschränkt vollzogen ist und von uns schriftlich bestätigt wurde. Die Gewährleistungsansprüche bleiben von dem Ergebnis eines Abnahmeversuchs unberührt. Bei Mängeln der Ware oder Leistung steht uns das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung zu.
10. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist. Mit der Annahme des Auftrages übernimmt der Lieferant die Verpflichtung, uns hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- oder ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadensersatzleistungen sowie anfallende Umbau- sowie Umkonstruktionsarbeiten.
11. Der Lieferant sichert – soweit anwendbar - zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet- einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstand einzuholen.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Stoffe gemäß

- Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind;
- dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) in der jeweils gültigen Fassung sind;
- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung sind
- der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org) sind
- RoHS (2002/95/EG) für Produkte gemäß ihres Anwendungsbereichs enthalten.
- EU Verordnung 765/2008 CE Normen enthalten.

Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp einsehbar.

Darüber hinaus dürfen die Liefergegenstände kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.

Sollten diese Stoffe in den Liefergegenständen enthalten sein, so ist uns dies schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des Liefergegenstandes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Liefergegenstände bedarf einer gesonderten Freigabe durch uns.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

12. Der Lieferant muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von EURO 2 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist unterhalten. Der Auftragnehmer muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen. Wir, unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.
13. Der Lieferant verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich oder aus dem Bereich eines Unternehmens unseres Konzerns bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/ Beauftragung zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung von uns unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen die Informationen enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An unseren Informationen stehen uns die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.
14. Forderungen, die wir und die mit uns gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (eine Liste dieser Unternehmen werden wir Ihnen auf Wunsch zusenden) gegen den Lieferanten haben, stehen allen Unternehmen unseres Konzerns als Gesamtgläubiger zu; diese Forderungen können also mit Forderungen des Lieferanten gegen jedes Unternehmen unseres Konzerns verrechnet werden. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte oder andere Einreden entsprechend. Der Lieferant wird bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen nicht widersprechen.
15. Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten.
16. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die jeweils angegebene Empfangsstelle, für Zahlungen ist es 55606 Kirn. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche das Landgericht Bad Kreuznach zuständig. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks sowie für deliktrechtliche Ansprüche, Streitverkündigungen und Urkundenprozesse.
17. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Bestimmung(en) bzw. des Vertrages im Übrigen nicht.

(Stand 10/2016)